

## **> STELLUNGNAHME**

zum Maßnahmenprogramm 2015–2021 zur  
Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in  
Hessen

Wiesbaden, 22.06.2015

Die Europäische Union hat mit der seit Dezember 2000 gültigen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in allen Mitgliedsstaaten der EU einheitlich geltende Umweltziele für den Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer aufgestellt und eine rechtliche Basis dafür geschaffen, wie das Wasser auf hohem Niveau zu schützen ist.

Die beabsichtigte Umsetzung dieser Richtlinie auf Landesebene durch Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme wird von uns grundsätzlich begrüßt, weil damit die Betreiber von Kläranlagen Planungssicherheit für den weiteren Betrieb bekommen.

Allerdings wird im Entwurf des Maßnahmenprogramms als ergänzende Maßnahme insbesondere eine erhebliche Reduzierung von Phosphoreinleitungen aus kommunalen Kläranlagen gefordert (Kapital 3.1.3.1, Seite 69ff).

Nach unserem Kenntnisstand werden in keinem anderen Bundesland bei den Fortschreibungen von Bewirtschaftungs- und Maßnahmenprogrammen ähnliche pauschale Anforderungen an die weitergehende Abwasserreinigung zur Elimination von Phosphor gestellt wie in Hessen. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, welche besonders herausragenden Anforderungen bspw. an den Unterlauf des Mains im Vergleich zu allen anderen Fließgewässern in Deutschland zu stellen sind. Wir weisen darauf hin, dass für den bayrischen Bereich des Mains derzeit keine ähnlichen Anforderungen gestellt werden und die Vorbelastung damit nicht reduziert wird.

Im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenplan sind lediglich pauschale Betrachtungen einzelner Fließgewässer enthalten. Aus unserer Sicht sind Einzelfallbetrachtungen mit detaillierten Begründungen für notwendige Maßnahmen bei den betroffenen kommunalen Kläranlagen und deren Beitrag zur Zielerreichung notwendig.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass im Maßnahmenprogramm der Umfang der Zielerreichung in Frage gestellt wird. Danach lässt sich der Umfang der Auswirkungen auf den biologischen Zustand der Gewässer auch bei Ausführung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht eindeutig quantifizieren (vgl. Maßnahmenprogramm Hessen, Kapitel 2, Seite 52). Die jeweils allgemeinen Aussagen im Bewirtschaftungsprogramm und im Maßnahmenprogramm sind aus unserer Sicht nicht ausreichend für sehr weitgehende Anforderungen an die Phosphorelimination.

Darüber hinaus fehlen bei den sehr weitgehenden Anforderungen zur Phosphorelimination im Bewirtschaftungsprogramm bzw. Maßnahmenprogramm Begründungen, ob allgemeine gesetzliche Vorgaben berücksichtigt wurden:

Gemäß § 6 Wasserhaushaltsgesetz „Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung“ hat die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten. Dabei sind die mögliche Verlagerung nachteiliger Auswirkung von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

Nach § 3 der Abwasserverordnung dürfen Anforderungen dieser Verordnung nicht durch Verfahren erreicht werden, bei denen Umweltbelastungen in andere Umweltmedien wie Luft oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden. Der Chemikalieneinsatz, die Abluftimmissionen, die Menge des anfallenden Schlammes sind so gering wie möglich zu halten.

Eine sehr weitgehende Phosphorelimination bedingt zusätzliche Baumaßnahmen, einen zusätzlichen Chemikalieneinsatz, erbringt einen zusätzlichen Schlammanfall und einen zusätzlichen Ressourcenverbrauch bei Bau und Betrieb. Es ist nicht erkennbar, dass hier ein Abwägungsprozess im Sinne § 6 WHG und § 3 der Abwasserverordnung stattgefunden hat.

Wir halten die aus dem Bewirtschaftungsplan im Maßnahmenplan in Kapitel 3.1.3.1 Tabelle 3-3 enthaltene konkrete Anforderung von 0,2 mg/l Pges (in 24 h-Probe) für nicht begründet und mit der im Weiteren in Tabelle 3-4 genannten Maßnahme „Flockungsfiltration“ auch für nicht einhaltbar und begründen dies wie folgt:

1. Nach Tabelle 3-4 im Maßnahmenprogramm können die erforderlichen niedrigen Phosphorablaufwerte, also 0,2 mg/l Pges in 24h-Probe mit einer Flockungsfiltration eingehalten werden. Dies ist nach den verschiedenen Unterlagen zu den Regeln der Technik nicht gesichert möglich. Mit einer Flockungsfiltration sind nach den bekannten Unterlagen bei optimiertem Betrieb Jahresmittelwerte unterhalb eines Überwachungs- oder Zielwertes von 0,5 mg/l Pges möglich. Wir verweisen dazu auf folgende Unterlagen:
  - DWA Arbeitsblatt A202, chemisch-physikalische Verfahren zur Elimination von Phosphor aus Abwasser vom Mai 2011.
  - Arbeitshilfe zur Verminderung der Phosphoremissionen aus kommunalen Kläranlagen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom Februar 2011.
  - Gutachten zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie – Szenario Phosphor – der Dahlem Beratende Ingenieure GmbH vom Juli 2008.

2. Nach den bei uns vorliegenden Kenntnissen können Kläranlagen in Deutschland und in der Schweiz die unter Nr. 3 genannten Anforderungen von ca. 0,5 mg/l  $P_{ges}$  bei optimiertem Betrieb mit einer Flockungsfiltration einhalten. Darüber hinausgehende Anforderungen mit einem 24 Stundenwert von 0,2 mg/l  $P_{ges}$  werden bei keiner der uns bekannten Kläranlagenbetreiber gestellt und eingehalten.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die weitgehenden Anforderungen an die Phosphorelimination bei den Betreibern der kommunalen Abwasserreinigungsanlagen Investitionsmaßnahmen in erheblichem Umfang nach sich ziehen würden und eine deutliche Erhöhung der Betriebskosten bedingen. Diese Investitionen wären entgegen den Ausführungen im Entwurf des Bewirtschaftungsplanes und Maßnahmenprogrammes nicht wirtschaftlich darstellbar, da Kosteneinsparungen an anderer Stelle nicht ersichtlich sind: Die zusätzlichen Betriebs- und Kapitalkosten werden sich in voller Höhe in der Entgeltkalkulation niederschlagen und auf Dauer zu entsprechenden Entgelterhöhungen führen.

Wir bitten Sie, unsere Argumente zu berücksichtigen und insbesondere die Vorgaben des Landes Hessen für Kläranlagen der Größenklasse 5 auf ein – auch wirtschaftlich – vertretbares Maß anzupassen.

**Ansprechpartner:**

Martin J. Heindl  
Geschäftsführer  
VKU-Landesgruppe Hessen  
Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden  
FON +49 611 1702 29  
FAX +49 611 1702 30  
E-Mail [heindl@vku.de](mailto:heindl@vku.de)

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt über 1.400 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser und Abfallwirtschaft. Mit über 250.000 Beschäftigten wurden 2011 Umsatz-erlöse von rund 107 Milliarden Euro erwirtschaftet und fast 10 Milliarden Euro investiert.

Die VKU-Mitglieds-unternehmen haben im Endkundensegment einen Marktanteil von 45,9 Prozent in der Strom-, 62,2 Prozent in der Erdgas-, 80,4 Prozent in der Trinkwasser-, 63,1 Prozent in der Wärmeversorgung und 24,4 Prozent in der Abwasserentsorgung.

Als regionale Infrastrukturanbieter leisten die 140 Mitglieder der VKU-Landesgruppe Hessen einen wesentlichen Beitrag zur kontinuierlichen Modernisierung grundlegender Infrastrukturen unserer Gesellschaft. Mit 11,8 Milliarden Euro Umsatz jährlich sind sie die Kraftpakete der hessischen Regionen und Jobmotor zugleich, denn sie beschäftigen rund 20.000 Menschen. Mit einer jährlichen Investitionssumme von etwa 740 Millionen Euro treiben sie unter anderem die Energiewende vor Ort voran.